

Verbot des Konsums von Alkohol

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee hat in ihrer Sitzung am 04.06.2009 beschlossen, eine

ortspolizeiliche Verordnung

gemäß § 27 Abs. 8 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009, zu erlassen, die am 15. Juni 2009 verlautbart wurde.

In der Sitzung vom 02.07.2009 hat die Gemeindevertretung weiters beschlossen, die Gültigkeit dieser Alkoholverbotsverordnung auf den „Skaterpark“ auszuweiten. Daher lautet die Verordnung nunmehr wie folgt:

§ 1

Im Bereich der öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätze in Seekirchen – inklusive Skaterpark -, auf dem Schulgelände (Schulvorplatz, Weg hinter der Schule zum Seniorenhaus, hinter der Turnhalle, Schulhof) sowie im Friedhof und auf dem Weg rund um den Friedhof, besteht das Verbot des Konsums von Alkohol und des Mitführens von Alkohol zum Konsum.

§ 2

Eine Ausnahme vom Alkoholverbot an den in § 1 genannten Plätzen gilt im Rahmen der Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen, aber nur für den Bereich, wo die öffentliche Veranstaltung stattfindet und ist mit der Dauer der Veranstaltung begrenzt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 27 Abs. 8 S.LSG mit einer Geldstrafe bis zu € 300,- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Die Bürgermeisterin:
Mag. Monika Schwaiger

Seekirchen a.W., am 20. Juli 2009

Ergeht zur Kenntnis an:
Polizeiinspektion Seekirchen